

Rainer Müller (2000): Frauenarbeitsschutz

Unter Frauenarbeitsschutz wird die Gesamtheit der Regelungen verstanden, die die Frau vor möglichen Gefahren und Nachteilen der Erwerbsarbeit schützen sollen; unterschieden wird zwischen zivilrechtlichen Schutznormen (arbeitsvertraglicher Frauenarbeitsschutz), öffentlich-rechtlichem Arbeitsschutz (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz und Mutterschutz. Im arbeitsvertraglichen Schutzrecht werden die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei Arbeitsplatzausschreibung und das Benachteiligungsverbot wegen des Geschlechts sowie der Grundsatz der Lohngleichheit geregelt. Mit dem Arbeitszeitrechtssgesetz von 1994 ist der Frauenarbeitsschutz wegen Gleichbehandlung und Gesundheitsschutz neu geregelt worden. Zum Schutz der werdenden und der stillenden Mutter vor Gefahren, Überforderungen und gesundheitlichen Schäden am Arbeitsplatz gelten insbesondere Mutterschutzgesetz, Gefahrstoff-, Röntgen-, Strahlenschutz- und Arbeitsstättenverordnung. Das Mutterschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber zu einer Arbeitsplatzgestaltung und spricht Beschäftigungsverbote für gefährdende Tätigkeiten und schädigende Einwirkungen aus. Sowohl für Mann als auch Frau gelten Vorschriften bezüglich krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (Technische Regeln für Gefahrstoffe 905). Zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz gilt das Beschäftigtenschutzgesetz von 1994.